

Entwurf der Beitragsordnung, gültig ab dem 1.1.2025 für den Imkerverein Hagen

Die Mitgliederversammlung des

Imkervereins Hagen (im folgenden Imkerverein)

gibt sich zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder die folgende Beitragsordnung und beschließt über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Diese Beitragsordnung ersetzt alle bisher beschlossenen Beitragsordnungen und ist für alle Mitglieder des Imkervereins bindend.

Der Imkerverein selbst gehört den in § 2 bis § 4 genannten Organisationen an. Der Imkerverein kassiert von seinen Mitgliedern die Zahlungen für diese Organisationen und führt sie dorthin ab. Die Beitragsberechnung für die genannten Organisationen erfolgt auf Basis der von den Organisationen selbst bestimmten Festbeiträgen und von variablen Beiträgen in Abhängigkeit der vom Mitglied des Imkervereins schriftlich mitgeteilten Völkerzahl (zu ersehen auf <https://imkerverein-hagen.de/mitglied-werden/>). Änderungen zur geplanten Völkerzahl für das Folgejahr sind dem Imkerverein bis spätestens zum 31. Oktober des ablaufenden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mitzuteilen. Nachträgliche Völkerzahl-Meldungen bzw. unterjährige Änderungen zur Völkerzahl werden nicht berücksichtigt. Sofern dem Imkerverein bis zur vorgenannten Ausschlussfrist keine Änderungsmitteilung vorliegt, erfolgt die Beitragsberechnung für das Folgejahr auf Basis der zuletzt mitgeteilten/anerkannten Völkerzahl.

Der Imkerverein geht nicht für seine Mitglieder in Vorkasse. Die ausbleibende, nicht fristgerechte oder unvollständige Zahlung führt daher zur Abmeldung als Mitglied und zum Wegfall des Versicherungsschutzes in den genannten Organisationen; eine Wiederaufnahme als Mitglied ist an die Regelungen der jeweiligen Organisation gebunden.

Neue Vereinsmitglieder werden innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang für das laufende Kalenderjahr bei den in § 2 und § 3 genannten Organisationen angemeldet. Erfolgt die Anmeldung zum Mitglied nach dem 31.7. eines Jahres, so wird das Mitglied sofort angemeldet und genießt auch Versicherungsschutz, muss aber erst ab dem Folgejahr Beiträge bezahlen.

Alle Zahlungen sind jeweils spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr an den Imkerverein zu entrichten. Zeitanteilige Zahlungen oder Rückvergütungen sind ausgeschlossen.

§ 1 Gültigkeitsbereich:

Das Geschäftsjahr des Imkervereins ist das Kalenderjahr.

Der Imkerverein unterscheidet zwischen verschiedenen Mitgliedschaften. Je nach Art der Mitgliedschaft beteiligt sich das Mitglied mit unterschiedlich hohen Jahresbeiträgen. Folgende Arten von Mitgliedschaften werden unterschieden:

1. Vollmitglied: ist jedes Mitglied, das älter als 18 Jahre und nicht Förder- oder Ehrenmitglied ist. Der Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft im Imkerverein beträgt.....12,- €

2. Jungmitglied: ist jedes Mitglied bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied 18 Jahre alt geworden ist. Der Jahresbeitrag für die Jungmitgliedschaft im Imkerverein beträgt.....6,- €

3. Ehrenmitglied: ist jedes Mitglied, das vom Imkerverein, dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker oder dem Deutschen Imkerbund zum Ehrenmitglied erklärt worden ist. Der Jahresbeitrag für die Ehrenmitgliedschaft beträgt bei vollem Stimmrecht0,- €

4. Fördermitglied: kann jede natürliche oder juristische Person sein. Fördermitglieder können die Arbeit des Vereins ab einem Jahresbeitrag von 15,- € unterstützen. Wir freuen uns über jede Teilhabe von Fördermitgliedern an unseren Vereinssitzungen oder Aktionen. Fördermitglieder haben in den Sitzungen des Vereins Rede-, aber kein Stimmrecht. Juristische Fördermitglieder können eine*n Vertreter*in benennen, die/der das Rederecht ausübt.

5. Werbemitglied: kann jede natürliche oder juristische Person sein. Ab einem Jahresbeitrag von 500,- € werden Werbemitglieder im laufenden und im Folgejahr bei Veröffentlichungen des Imkervereins genannt und auf Wunsch wird eine Verlinkung auf der vereinseigenen Internet-Seite vorgenommen. Werbemitglieder haben in den Sitzungen des Vereins Rede-, aber kein Stimmrecht. Juristische Werbemitglieder können eine*n Vertreter*in benennen, die/der das Rederecht ausübt.

6. Ruhende Mitglieder: eine ruhende Mitgliedschaft wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Deutscher Imkerbund e. V.

Die Beitragsordnung des Deutschen Imkerbundes e. V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragsordnung des Imkervereins und ist in der jeweils gültigen Höhe zu ersehen unter

Jahresbeitrag für den Deutschen Imkerbund e.V wird von diesem frei festgelegt.

Werbebeitrag für den Deutschen Imkerbund e.V. wird von diesem frei festgelegt

§ 3 Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Beitragsordnung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragsordnung des Imkervereins.

Der Jahresbeitrag für den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. wird von diesem frei festgelegt.

Der Beitrag für die Globalversicherung für Imker*innen und deren Helfer*innen wird von der Versicherung frei festgelegt.

§ 4 Kreisimkerverein Hagen

Die Beitragsordnung des Kreisimkervereins Hagen ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragsordnung des Imkervereins.

Jahresbeitrag für den Kreisimkerverein Hagen wird von diesem frei festgelegt.

Nähere Regelungen zu Mitgliedschaft, Beiträgen, Fristen, Rechten und Pflichten finden sich in der aktuellen Vereinssatzung.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Imkervereins Hagen am 13.01.2025